

Spendenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Spendenreglement stützt sich auf Art. 14, Abs. g sowie Art. 19 Abs. 1 der Statuten des Vereins Spitex Heitersberg vom 04.09.2019.

2. Einnahmen / Äufnung

In den Spendenfonds fliessen:

- a) Zuwendungen aus Spenden, Kollekten und Schenkungen von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
- b) Zuwendungen auf Grund von letztwilligen Verfügungen (Erbeinsetzungen und Legate);
- c) Zinserträge des Fondskapitals;
- d) Überschüsse aus der Vereinsrechnung.

3. Verwendungszweck

Die Mittel des Fonds werden für folgende Aufgaben eingesetzt:

Nicht zweckgebundene Zuwendungen und Überschüsse aus der Vereinsrechnung

Aus dem Spendenfonds können finanzielle Leistungen erbracht werden, insbesondere für:

a) Klientinnen und Klienten der Spitex

- Ganze oder teilweise Vergütungen von Rechnungsbeiträgen an Klienten zur Linderung finanzieller Härtefälle. Dies betrifft Kosten bzw. Leistungen, die von den Versicherungen nicht übernommen werden oder in der Leistungsvereinbarung nicht enthalten sind.
- Anschaffung für Hilfsmittel im Einzelfall
- Nachbetreuung bei Angehörigen von verstobenen Klienten

b) Mitarbeitende der Spitex Heitersberg

- Fortbildung, Weiterbildung
- Personalanlässe (ausgenommen Weihnachtsessen), Personalausflüge
- Aktivitäten zur Förderung der Zusammenarbeit und Teambildung
- Ausgaben zur Förderung der Gesundheit der Mitarbeitenden

c) Betrieb Spitex Heitersberg

- Besondere Aufwendungen für die Organisationsentwicklung
- Imagepflege und Beteiligungen an Öffentlichkeitsveranstaltungen
- Anschaffung von Geräten, Hilfsmitteln oder Material

d) Weiteres

- Der Vereinsvorstand kann Beiträge für weitere, vorstehend nicht namentlich erwähnte Zwecke beschliessen.

Zweckgebundene Zuwendungen

Zweckgebundene Spenden und Legate werden im Sinne der Anordnungen der Spender verwendet und dem Verwendungszweck entsprechend einem separaten Fonds zugeführt.

4. Rechnungsregelung und Revision

Die Fonds werden durch den Vereinsvorstand verwaltet. Das Kapital der Fonds wird in der Bilanz der Betriebsrechnung ausgewiesen. Die Kontrolle erfolgt mit der ordentlichen jährlichen Revision.

5. Verfügungskompetenz und Information

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder. Entscheide werden im Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung festgehalten.

Der Vorstand orientiert die Mitgliederversammlung über die vorhandenen Mittel und deren Verwendung.

6. Auflösung

Über eine allfällige Auflösung des Spendenfonds entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins werden die gesamten Spendengelder, wenn möglich, dem Spendenfonds einer Nachfolgeorganisation oder einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übertragen. Ist dies nicht möglich, verfallen die Gelder zu Gunsten der Betriebsrechnung.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2013 und wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 20. Februar 2020 beschlossen und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Fislisbach, 21. Februar 2020



Präsident



Vizepräsident